

1974	Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1974	Nr. 137
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 74	Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974 611-1-1	3537
16. 12. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (2. ÄnderungsV der AusnahmeV zur GefahrgutVStr) 9241-21-1	3545
16. 12. 74	Verordnung über das Verfahren in Sortenschutzsachen (Sortenschutzverordnung) 7822-2-2	3551
16. 12. 74	Verordnung Ausführerstattung EWG 7847-6-2, 7847-11-4-5-2	3555

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974

Vom 13. Dezember 1974

Auf Grund des § 4 Abs. 5 Ziff. 5, des § 9 Abs. 4, des § 33 b Abs. 6 und des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1769), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2277) wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzeshinweis vor § 1 und die §§ 1 und 2 werden gestrichen.
2. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen und bei sonstiger berufsbedingter Abwesenheit von der Betriebstätte oder Stätte der Berufsausübung in den Fällen des Einzelnachweises

(1) Mehraufwendungen für Verpflegung bei Geschäftsreisen dürfen als Betriebsausgaben nur bis zu den folgenden Höchstbeträgen berücksichtigt werden:

1. bei Inlandsreisen bis zu 47 Deutsche Mark,

2. bei Auslandsreisen in ein Land der Ländergruppe I bis zu 57 Deutsche Mark, der Ländergruppe II bis zu 77 Deutsche Mark, der Ländergruppe III bis zu 96 Deutsche Mark, der Ländergruppe IV bis zu 117 Deutsche Mark.

(2) Die Höchstbeträge des Absatzes 1 gelten für einen vollen Reisetag bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 12 Stunden. Die Höchstbeträge ermäßigen sich für jeden Reisetag, an dem die Abwesenheit

nicht mehr als 12 Stunden, aber	
mehr als 10 Stunden gedauert hat,	auf $\frac{8}{10}$,
nicht mehr als 10 Stunden, aber	
mehr als 7 Stunden gedauert hat,	auf $\frac{5}{10}$,
nicht mehr als 7 Stunden	
gedauert hat	auf $\frac{3}{10}$.

Als Reisetag ist jeweils der einzelne Kalendertag anzusehen. Bei mehreren Geschäftsreisen an einem Kalendertag ist jede Reise für sich zu berechnen, es wird jedoch insgesamt höchstens der volle Höchstbetrag berücksichtigt.

(3) Bei Auslandsreisen, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, gilt der für das Land des Geschäftsortes, bei mehreren Geschäftsorten der für das Land des letzten Geschäftsortes maßgebende Höchstbetrag.

(4) Bei einer mehrtägigen Auslandsreise dürfen die Mehraufwendungen für Verpflegung für den Tag des Antritts und den Tag der Rückkehr

höchstens bis zur Höhe folgender Teilbeträge des in Betracht kommenden Höchstbetrages berücksichtigt werden:

1. für den Tag des Antritts der Auslandsreise, wenn sie angetreten wird

vor 12 Uhr	10/10,
ab 12 Uhr, aber vor 14 Uhr	8/10,
ab 14 Uhr, aber vor 17 Uhr	5/10,
ab 17 Uhr	3/10;
2. für den Tag der Rückkehr, wenn die Auslandsreise beendet wird

nach 12 Uhr	10/10,
nach 10 Uhr, aber bis 12 Uhr	8/10,
nach 7 Uhr, aber bis 10 Uhr	5/10,
bis 7 Uhr	3/10.

(5) Die bei einer Auslandsreise für den Tag des Grenzübergangs in Betracht kommenden Höchstbeträge und die Ländergruppeneinteilung richten sich nach den entsprechenden Vorschriften der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes.

(6) Mehraufwendungen für Verpflegung, die einem Steuerpflichtigen dadurch entstehen, daß er beruflich länger als fünf Stunden von seiner Betriebsstätte oder Stätte der Berufsausübung entfernt tätig ist, ohne daß eine Geschäftsreise vorliegt, dürfen als Betriebsausgaben nur bis zum Höchstbetrag von 14 Deutsche Mark berücksichtigt werden.

(7) Mehraufwendungen für Verpflegung sind die tatsächlichen Aufwendungen für Verpflegung nach Abzug einer Haushaltsersparnis von $\frac{1}{5}$ dieser Aufwendungen, höchstens 6 Deutsche Mark täglich."

3. Hinter § 8 werden die folgenden §§ 8 a bis 8 c eingefügt:

„§ 8 a

Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung in den Fällen des Einzelnachweises

Mehraufwendungen für Verpflegung aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung dürfen als Betriebsausgaben nur bis zu den folgenden Höchstbeträgen berücksichtigt werden:

1. bei einer Betriebsstätte oder Stätte der Berufsausübung im Inland für die ersten zwei Wochen seit Beginn der Tätigkeit am Ort der Betriebsstätte oder Stätte der Berufsausübung bis zu 47 Deutsche Mark und für die Folgezeit bis zu 18 Deutsche Mark täglich,
2. bei einer Betriebsstätte oder Stätte der Berufsausübung im Ausland für die ersten zwei Wochen seit Beginn der Tätigkeit am Ort der Betriebsstätte oder Stätte der Berufsausübung bis zu den in § 8 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Beträgen und für die Folgezeit bis zu 40 vom Hundert dieser Beträge täglich.

§ 8 Abs. 7 ist anzuwenden.

§ 8 b

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet, erworben, aufgegeben oder veräußert wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht. Bei Umstellung eines Wirtschaftsjahrs, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr und bei Umstellung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs auf ein anderes vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gilt dies nur, wenn die Umstellung im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird.

§ 8 c

Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten

(1) Macht ein Land- und Forstwirt regelmäßig Abschlüsse für ein Wirtschaftsjahr, das nicht am 30. Juni, aber an einem anderen Tag in der Zeit vom 24. Juni bis 6. Juli endet, so ist dieses Wirtschaftsjahr das Wirtschaftsjahr im Sinne des § 4 a Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 des Gesetzes.

(2) Wirtschaftsjahr im Sinne des § 4 a Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes ist bei

1. reiner Weidewirtschaft und reiner Viehzucht der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 4 a Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, wird dieser Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt; dies gilt nicht für den Weinbau.

(3) Gartenbaubetriebe und Baumschulbetriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen.

(4) Buchführende Land- und Forstwirte im Sinne des § 4 a Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 des Gesetzes sind Land- und Forstwirte, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen. Es müssen mindestens die nach der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908) erforderlichen Bücher, Register und Verzeichnisse geführt werden."

4. Der Gesetzeshinweis vor § 12 und § 12 werden gestrichen.

5. Vor § 13 wird der folgende Gesetzeshinweis eingefügt:

„Zu den §§ 7 e und 10 a des Gesetzes“.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Dient ein in Berlin (West) errichtetes Gebäude zum Teil Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken der in § 7 e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art und zum Teil Wohnzwecken, so ist, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Gebäudeteil überwiegt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Bewertungsfreiheit des § 7 e des Gesetzes zu gewähren; überwiegt der Wohnzwecken dienende Teil, so sind die erhöhten Absetzungen des § 7 b des Gesetzes auch dann zuzubilligen, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Teil 33¹/₃ vom Hundert übersteigt.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

7. Hinter § 23 werden der folgende Gesetzeshinweis und der folgende § 24 eingefügt:

„Zu § 9 des Gesetzes

§ 24

Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen

Mehraufwendungen für Verpflegung werden im Rahmen von Höchstbeträgen als Werbungskosten anerkannt. Die Vorschriften der §§ 8 und 8 a sind sinngemäß anzuwenden.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Satzteil vor der Ziffer 1 die folgende Fassung:

„Das Versicherungsunternehmen hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen bei nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1901 —, § 52 Abs. 13 des Gesetzes) sowie bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser vor dem 1. Januar 1967 geleistet worden ist (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 11 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 — Bundesgesetzbl. I S. 1993 —, § 52 Abs. 13 des Gesetzes), vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß und bei nach dem 8. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Versicherungsverträ-

gen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden ist (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 — Bundesgesetzbl. I S. 1993 —, § 52 Abs. 13 des Gesetzes), sowie bei nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen ohne Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 6 Ziff. 1 des Gesetzes) vor Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß“.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „(§ 10 Abs. 2 Ziff. 2, § 52 Abs. 11 des Gesetzes)“ durch die Worte „(§ 10 Abs. 6 Ziff. 2, § 52 Abs. 14 des Gesetzes)“ ersetzt.

9. In § 30 erhält in Satz 1 der Satzteil vor der Ziffer 1 die folgende Fassung:

„Wird bei nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1901 —, § 52 Abs. 13 des Gesetzes) oder bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser vor dem 1. Januar 1967 geleistet worden ist (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 11 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 — Bundesgesetzbl. I S. 1993 —, § 52 Abs. 13 des Gesetzes), vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß, bei nach dem 8. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden ist (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 — Bundesgesetzblatt I S. 1993 —, § 52 Abs. 13 des Gesetzes), oder bei nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen ohne Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 6 Ziff. 1 des Gesetzes) vor Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß“.

10. In § 31 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „(§ 10 Abs. 2 Ziff. 2, § 52 Abs. 11 des Gesetzes)“ durch die Worte „(§ 10 Abs. 6 Ziff. 2, § 52 Abs. 14 des Gesetzes)“ ersetzt.

11. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „§ 2 Abs. 6“ durch die Worte „§ 4 a Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ durch die Worte „nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ durch die Worte „nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes“ ersetzt.

12. In § 46 Abs. 3 werden jeweils die Worte „§ 2 Abs. 6“ durch die Worte „§ 4 a Abs. 2“ ersetzt.
13. In § 51 Abs. 1 werden die Worte „Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führen“ durch die Worte „den Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes ermitteln“ ersetzt.
14. In § 52 wird Satz 2 gestrichen.
15. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Einleitungssatz vor der Ziffer 1 werden die Worte „mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Personen“ gestrichen.
- bb) In Ziffer 1 werden
in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa die Zahl „3 820“ durch die Zahl „7 140“ ersetzt und in Doppelbuchstabe bb die Worte „oder die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum nach § 26 c des Gesetzes“ gestrichen und
in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Zahl „48 936“ durch die Zahl „49 080“ ersetzt.
- cc) In Ziffer 2 werden
in Buchstabe a die Zahl „1 910“ durch die Zahl „3 570“ und
in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Zahl „24 936“ durch die Zahl „24 540“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden
- aa) die Worte „und die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Personen“ gestrichen und
- bb) der Klammerzusatz „(§ 50 Abs. 4 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 Abs. 5 des Gesetzes)“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden in Satz 2 die Worte „§ 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes“ durch die Worte „§ 4 a Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes“ ersetzt.
16. § 57 b wird gestrichen.
17. Der Gesetzeshinweis vor § 61 erhält die folgende Fassung:
„Zu den §§ 26 a und 26 b des Gesetzes“.
18. In § 61 werden die Worte „vom Einkommen abzuziehenden Beträge (§ 26 a Abs. 2 und 3 des Gesetzes)“ durch die Worte „vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehenden Beträge (§ 26 a Abs. 2 des Gesetzes)“ ersetzt.
19. § 62 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „und der besonderen Veranlagung von Ehegatten (§§ 26 a, 26 c des Gesetzes)“ durch die Worte „von Ehegatten (§ 26 a des Gesetzes)“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „oder nach § 26 c des Gesetzes besonders“ gestrichen.
- cc) In Satz 5 werden die Worte „Im Falle der getrennten Veranlagung ist hierbei“ durch die Worte „Hierbei ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 3 hinter den Worten „oder nach § 26 c des Gesetzes“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1993)“ eingefügt.
20. In § 62 d Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils hinter den Worten „oder nach § 26 c des Gesetzes“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1993)“ eingefügt.
21. Der Gesetzeshinweis vor § 63 und § 63 werden gestrichen.
22. Der Gesetzeshinweis vor § 63 b und § 63 b werden gestrichen.
23. Der Gesetzeshinweis vor § 64 und § 64 werden gestrichen.
24. Der Gesetzeshinweis vor § 65 erhält die folgende Fassung:
„Zu § 33 b des Gesetzes“.
25. § 65 erhält die folgende Fassung:
- „§ 65
- Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge des § 33 b des Gesetzes
- (1) Der Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Pauschbetrags für Körperbehinderte nach § 33 b Abs. 2 und 3 des Gesetzes ist durch eine Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden (§ 45 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 — Bundesgesetzbl. I S. 1005) zu erbringen, soweit sich die Voraussetzungen nicht aus einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes ergeben. Aus der Bescheinigung nach Satz 1 muß ferner ersichtlich sein, daß die festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht. Als Nachweis für die Körperbehinderung und den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit genügen neben den Bescheinigungen nach § 3 Abs. 4 Schwerbehindertengesetz auch die vor dem 1. Mai 1974 ausgestellten amtlichen Ausweise für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte, und zwar bis zum Ablauf ihres derzeitigen Geltungszeitraums. Für Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert festgestellt ist

und denen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, genügt als Nachweis der Rentenbescheid oder der entsprechende Bescheid; andernfalls hat die Bescheinigung nach Satz 1 auch eine Äußerung darüber zu enthalten, ob die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht. Erscheint aus besonderen Gründen die Feststellung erforderlich, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht (§ 33 b Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes), so ist darüber zusätzlich eine Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden beizubringen.

(2) Der Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Pauschbetrags für Hinterbliebene im Sinne des § 33 b Abs. 4 des Gesetzes ist durch amtliche Unterlagen zu erbringen."

26. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Absätze 2 und 3“ durch die Worte „des Absatzes 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

27. § 68 b Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 und 16 des Gesetzes), die durch eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte oder durch einen in einem ausländischen Staat tätigen ständigen Vertreter erzielt werden, und Einkünfte der in den Ziffern 4, 6 und 7 genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, sowie Einkünfte, die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen ausländischen oder von ausländischen zu inländischen Häfen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen zusammenhängenden, sich auf das Ausland erstreckenden Beförderungsleistungen;“.

28. Der Gesetzeshinweis vor § 69 und § 69 werden gestrichen.

29. § 69 a wird gestrichen.

30. Dem § 70 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Betrag nach Satz 1 vermindert sich um den Altersentlastungsbetrag (§ 24 a des Gesetzes), soweit dieser 40 vom Hundert des Arbeitslohns mit Ausnahme der Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 des Gesetzes übersteigt, höchstens jedoch um 40 vom Hundert.“

31. § 73 erhält die folgende Fassung:

„§ 73

Sondervorschrift für beschränkt Steuerpflichtige

Beschränkt Steuerpflichtige, die zu dem in § 10 a Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Personenkreis gehören und ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben, können § 10 a des Gesetzes anwenden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den in dieser Vorschrift bezeichneten Sonderausgaben und inländischen Einkünften besteht, der Gewinn auf Grund im Inland geführter Bücher nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Gesetzes ermittelt wird und die Bücher im Inland aufbewahrt werden.“

32. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen.
- b) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Bildung und die Auflösung der Rücklage in der Buchführung verfolgt werden können.“

33. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Steuerpflichtige, die eine in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienende private Krankenanstalt betreiben, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die dem Betrieb der Krankenanstalt dienen, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes Abschreibungen vornehmen, und zwar
 1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
 2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert
der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.“
 - bb) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz angefügt:
„§ 9 a gilt entsprechend.“
- b) Die Absätze 2, 4 und 5 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden.“

34. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ durch die Worte „nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ durch die Worte „nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes“ und die Worte „neben den nach § 7 des Gesetzes von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung“ durch die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz angefügt:
„§ 9 a gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung“ durch die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 durch den folgenden Satz ersetzt:
„Für unbewegliche Wirtschaftsgüter und für Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, ist von einer höchstens 30jährigen Nutzungsdauer auszugehen.“
- e) Die Absätze 5 bis 7 werden gestrichen.

35. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ durch die Worte „nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führen und deren Gewinn nicht“ werden durch die Worte „deren Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 oder“ ersetzt.
 - bb) Der folgende Satz wird angefügt:
„§ 9 a gilt entsprechend.“
- c) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
„(5) § 7 a Abs. 7 des Gesetzes gilt entsprechend.“

36. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:
„§ 9 a gilt entsprechend.“
- b) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
„(5) § 7 a Abs. 7 des Gesetzes gilt entsprechend.“

37. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen und die Worte „neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung“ durch die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7.
- d) Im neuen Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen und die Worte „neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung“ durch die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „des Absatzes 4“ durch die Worte „des Absatzes 3“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 2 die Worte „nach Absatz 4“ durch die Worte „nach Absatz 3“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.
- g) In den neuen Absätzen 6 und 7 werden jeweils die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.

38. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 3 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.
 - bb) In Ziffer 4 werden jeweils die Worte „Geltungsbereich des Gesetzes“ durch das Wort „Inland“, die Worte „in dieses Gebiet“ durch die Worte „in das Inland“ und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Die folgende Ziffer 5 wird angefügt:
„5. der Tag der Anschaffung und die Anschaffungskosten aus der Buchführung ersichtlich sind.“

39. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen und die Worte „neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung“ durch die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:
„(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden.“

40. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen und die Worte „neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung“ durch die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
41. In § 82 a wird Absatz 3 gestrichen; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
42. § 82 c wird gestrichen.
43. § 82 d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen und die Worte „neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung“ durch die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
44. § 82 e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen und die Worte „neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung“ durch die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
45. § 82 f wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen sowie die Worte „neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung“ durch die Worte „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes“ und die Worte „30 vom Hundert“ durch die Worte „40 vom Hundert“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „gilt Satz 1“ durch die Worte „gilt § 7 a Abs. 6 des Gesetzes“ ersetzt.
 - cc) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1978“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und 2“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 und Absatz 6“ durch die Worte „Absätze 1 bis 4 und 6“ ersetzt und hinter dem Wort „Luftfahrzeugrolle“ die Worte „, an die Stelle des Höchstsatzes von 40 vom Hundert ein Höchstsatz von 30 vom Hundert“ eingefügt.
46. In § 82 g erhält Absatz 3 die folgende Fassung:
- „(3) § 9 a gilt entsprechend.“
47. Der Gesetzeshinweis vor § 83 und § 83 werden gestrichen.
48. § 84 erhält die folgende Fassung:
- „§ 84**
- Geltungsbereich
- (1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden.
 - (2) Die Vorschriften der §§ 8 und 8 a sind erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 beginnt.
 - (3) Die Vorschrift des § 22 ist erstmals auf Gebäude anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 hergestellt werden.
 - (4) Die Vorschriften des § 45 Abs. 2 Satz 2 und 4, des § 51 Abs. 1 sowie der §§ 73, 74, 79, 80, 82, 82 d und 82 e sind bei Land- und Forstwirten sowie Gewerbetreibenden erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.
 - (5) Die Vorschrift des § 52 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden, sowie bei Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1974 fertiggestellt werden.
 - (6) Die Vorschriften der §§ 75 und 81 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder

hergestellt werden. Auf Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die Vorschriften der §§ 75 und 81 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2277) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Voraussetzung der Gewinnermittlung auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, entfällt.

(7) Die Vorschriften der §§ 76 bis 78 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden. Auf Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten, die vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist die Vorschrift des § 76 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2277) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Voraussetzung der Gewinnermittlung auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, entfällt.

(8) Die Vorschrift des § 82 a ist bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1957, aber nach dem 20. Juni 1948 hergestellt worden sind, erstmals auf Herstellungskosten für Anlagen und Einrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 hergestellt worden sind; § 82 a Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. Auf Anlagen und Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 1975 hergestellt worden sind, ist die Vorschrift des § 82 a Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2277) weiter anzuwenden.

(9) Die Vorschrift des § 82 f ist erstmals auf Schiffe und Luftfahrzeuge anzuwenden, die nach

dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden. Auf Schiffe und Luftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist die Vorschrift des § 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 2277) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Voraussetzung der Gewinnermittlung auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, entfällt. Auf Schiffe und Luftfahrzeuge, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes von der Gesellschaft, nachweislich vor dem 1. Januar 1971 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft vor dem 1. Januar 1971 begonnen hat, sind die Vorschriften des § 7 a Abs. 6 des Gesetzes und des § 82 f Abs. 5 dieser Verordnung und der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974 nicht anzuwenden.

(10) Die Vorschrift des § 82 g Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2277) ist auf Baumaßnahmen, die vor dem 1. Januar 1975 durchgeführt worden sind, weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften
der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(2. ÄnderungsV der AusnahmeV zur GefahrgutVStr)**

Vom 16. Dezember 1974

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Die Anlage 1 zu § 2 der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (AusnahmeV zur GefahrgutVStr) vom 20. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 617), geändert durch die Verordnung vom 4. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 901), wird wie folgt geändert:

1. In der Ausnahme Nr. Str 6 wird in Satz 1 „1974“ durch „1975“ ersetzt.
2. Ausnahme Nr. Str 8 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 10 240 Abs. 1 der Anlage B der GefahrgutVStr darf in Fahrzeugen, die auch der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 689) unterliegen und die vor dem 31. Dezember 1974 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bis zum 31. Dezember 1980 anstelle von zwei Feuerlöschern nach DIN 14 406 der Größe III für die Brandklassen ABCE mit einer Füllmenge von je 6 kg (PG 6) ein Feuerlöscher (Pulverlöscher) nach DIN 14 406 für die Brandklassen ABCE mit einer Füllmenge von 12 kg mitgeführt werden.“
3. In der Ausnahme Nr. Str 9 wird in Satz 1 „1974“ durch „1975“ ersetzt.
4. Es werden die nachstehenden Ausnahmen Nr. Str 10 bis 19 angefügt:

„Ausnahme Nr. Str 10
(Fahrzeugkennzeichnung)

Abweichend von § 8 Abs. 1 GefahrgutVStr dürfen Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Lastzüge mit Warntafeln gekennzeichnet sein, die den Vorschriften der Randnummer 10 500 der Anlage B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der 5. ADR-ÄnderungsV vom 8. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 949) entsprechen. Die Angabe der Gefahr- und Stoffnummern ist nur zulässig, wenn das Tankfahrzeug die im Anhang B.5 der Anlage B zum ADR aufgeführten Stoffe enthält.

Ausnahme Nr. Str 11
(Verlängerung der Übergangsvorschriften
für Verpackungen)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr dürfen Verpackungen, die nicht den Vorschriften der Anlage A entsprechen, bis zum 31. Dezember 1975 weiter verwendet werden.

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr gelten die Vorschriften der Anlage A über die Anforderungen an die Gefäße zur Beförderung gefährlicher Güter der Klasse Id und IIIa bis zum 31. Dezember 1975 auch als erfüllt, wenn die einschlägigen Vorschriften der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 730), zuletzt geändert durch § 68 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 689), zuletzt geändert durch § 68 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), beachtet sind.

Ausnahme Nr. Str 12
(Verlängerung der Übergangsvorschriften
für die Kennzeichnung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr gelten die Vorschriften über die Kennzeichnung

der Versandstücke — ausgenommen solche mit Gütern der Klassen Ia, Ib, Ic und IVb — weiter bis zum 31. Dezember 1975 als erfüllt, wenn die Versandstücke nach den Vorschriften der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1609) gekennzeichnet sind. Soweit nach den Vorschriften der Anlage A ein Versandstück jedoch mit zwei gleichen Gefahrzetteln zu kennzeichnen ist, dürfen nur Gefahrzettel nach den Mustern des Anhangs A.9 der Anlage A verwendet werden.

Ausnahme Nr. Str 13
(Verkleinerung der Gefahrzettel)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 3900 (1) der Anlage A darf bei Versandstücken, auf denen die Gefahrzettel in der vorgeschriebenen Größe (Seitenlänge 10 cm) infolge der Beschaffenheit oder der Abmessungen des Versandstückes nicht angebracht werden können, die Seitenlänge der Gefahrzettel bis auf je 5 cm verkleinert werden.

Ausnahme Nr. Str 14
(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 2423 (1) der Anlage A darf Benzylchlorid der Rn 2401 Ziffer 61 k) der GefahrgutVStr auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 220 l verpackt werden. Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Rn 2002 (13) der GefahrgutVStr nachgewiesen sein. Kunststoffgefäße mit einem Fassungsraum von mehr als 60 l dürfen nur bei Beförderung in geschlossener Ladung (s. Rn 10102 Abs. 3 der GefahrgutVStr) verwendet werden. In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 14“.

Ausnahme Nr. Str 15
(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 2304 der Anlage A darf Äther der Rn 2301 Ziffer 1 a) der GefahrgutVStr in Weißblechflachkannen mit Trageinrichtung mit einem Fassungsraum bis zu 60 l unter folgenden Bedingungen auch ohne Schutzbehälter befördert werden:

1. Die Weißblechkannen müssen einer Bauart entsprechen, die eine Baumusterprüfung bei der Bundesanstalt für Materialprüfung, 1 Berlin 45, Unter den Eichen 87, oder dem Bundesbahn-Zentralamt, 495 Minden (Westf.), gemäß den Bedingungen unter 2. bestanden hat.
2. Vorschriften für die Baumusterprüfung
 - 2.1 Flüssigkeitsdruckprüfung
 - 2.1.1 Je Bauart und Hersteller sind 3 Blechgefäße während 5 Minuten einem gleichbleibenden hydraulischen Überdruck von

mindestens 1 kg/cm² zu unterwerfen. Während der Prüfung dürfen die Gefäße nicht mechanisch abgestützt werden.

2.1.2 Kriterien für befriedigendes Prüfergebnis: Die Gefäße müssen dicht bleiben.

2.2 Vor jeder Wiederverwendung sind alle Blechgefäße der gleichen Flüssigkeitsdruckprüfung zu unterziehen. Die Prüfung kann von den Versendern vorgenommen werden.

2.3 Fallprüfung

2.3.1 Sechs Prüfmuster sind zu 98 % ihres Fassungsraumes mit Wasser zu füllen und durch Aufprall auf eine starre, glatte, ebene und horizontale Oberfläche zu prüfen. Die freie Fallhöhe beträgt 1,8 m. Jedes Gefäß muß folgenden Einzelprüfungen standhalten:

2.3.1.1 Erster Fall (an 3 Gefäßen): Die Gefäße müssen diagonal zur Aufprallplatte auf den Rand oder, wenn sie keinen haben, auf eine Randnaht fallen. Beim Fall ist das Gefäß so aufzuhängen, daß sich der Schwerpunkt senkrecht über dem Aufprallpunkt befindet.

2.3.1.2 Zweiter Fall (an den 3 anderen Gefäßen): Die Gefäße müssen auf den schwächsten Teil auftreffen, der beim ersten Fall nicht geprüft wurde, z. B. ein Verschluß oder — bei zylindrischen Gefäßen — die geschweißte Längsnaht des Gefäßrumpfes.

2.3.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:

Nach diesen 6 Prüfungen müssen alle Gefäße dicht sein.

2.4 Stapelprüfung

2.4.1 Die Gefäße müssen während 24 Stunden einem Gewicht standhalten, das auf einer flachen Unterlage auf das Gefäß gestellt wird und dem Gewicht gleicher Gefäße entspricht, die während der Beförderung in einer Stapelhöhe von 3 m darauf gestapelt werden könnten.

2.4.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:

Kein geprüftes Gefäß darf eine undichte Stelle aufweisen. Das Gefäß darf außerdem keine Verformung zeigen, die seine Widerstandsfähigkeit mindern oder Instabilität verursachen könnte, wenn die Gefäße gestapelt werden.

2.5 Kennzeichnung der Gefäße

2.5.1 Die Gefäße der geprüften Bauarten sind durch ein eingepprägtes oder aufgedrucktes Zeichen „Anlage C III a“ in Verbindung mit einer von dem Bundesbahn-Zentralamt, 495 Minden (Westf.), zu erteilenden Registriernummer dauerhaft zu kennzeichnen. Die vorstehenden Angaben dürfen auch auf Etiketten aus Blech oder Kunststoff angebracht werden, die an den Gefäßen dauerhaft zu befestigen sind.

3. Vermerk im Begleitpapier

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 15“.

Ausnahme Nr. Str 16
(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 2505 (1) der Anlage A darf Flußsäure der Rn 2501 Ziffer 6 a) der GefahrgutVStr unter folgenden Bedingungen auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 60 l verpackt werden:

1. Verpackung

1.1 Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Rn 2002 (13) der GefahrgutVStr nachgewiesen sein, wobei zusätzlich die unter 1.2 aufgeführten Prüfbedingungen einzuhalten sind.

1.2 Zusätzliche Prüfbedingungen

1.2.1 Eine Fallprüfung ist mit der 1,5fachen nach Ziffer 3.2.4 der „Richtlinien für die Bauartprüfung von freitragenden Kunststoffgefäßen zur Beförderung gefährlicher Stoffe gemäß Rn 5 der Anlage C zur EVO vom 1. August 1970“ ermittelten Höhe durchzuführen.

1.2.2 Eine Innendruckprüfung ist mit einem Prüfdruck von 2,5 kg/cm² während einer Prüfdauer von 30 Minuten durchzuführen.

2. Sonstige Vorschriften

Die freitragenden Kunststoffgefäße dürfen nur einmalig für den Transport von Flußsäure verwendet werden.

3. Vermerk im Begleitpapier

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 16“.

Ausnahme Nr. Str 17
(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 2511 (2) g) der Anlage A dürfen Ameisensäure der Rn 2501 Ziffer 21 b) und Essigsäure der Rn 2501 Ziffer 21 c) der GefahrgutVStr auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 220 l verpackt werden. Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Rn 2002 (13) der GefahrgutVStr nachgewiesen sein. In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 17“.

Ausnahme Nr. Str 18
(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 2508 g) der Anlage A darf Zinkchlorid der Rn 2501 Ziffer 12 der GefahrgutVStr in Mengen bis höchstens 50 kg unter folgenden Bedingungen in Säcke aus geeignetem Kunststoff verpackt werden:

1. Verpackung

1.1 Die Säcke müssen einer Bauart entsprechen, die eine Baumusterprüfung bei der Bundesanstalt für Materialprüfung, 1 Berlin 45, Unter den Eichen 87, oder dem Bundesbahn-Zentralamt, 495 Minden (Westf.), gemäß den Bedingungen unter 1.2 bestanden hat.

1.2 Vorschriften für die Baumusterprüfung

1.2.1 Je Bauart sind 3 mit Original- oder Ersatzgut gefüllte Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,2 m jeweils einmal auf die Breitseite, Schmalseite und den Sackboden fallen zu lassen (Aufprallfläche: waagerechte Betonplatte). Bei der Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und in seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B. Korngröße, Form der Oberfläche u. dgl.) dem Originalgut entsprechen.

1.2.2 Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:

Hersteller des Sackes,

Beschreibung des Sackes (z. B. Art des verwendeten Werkstoffes, Einfärbungen, Abmessungen, Wanddicken, Gewichte, usw.),

Fertigungsverfahren,

zugelassene Füllgüter,

Prüfergebnis,

Kennzeichnung,

die bei der Serienfertigung einzuhaltende Mindestwanddicke.

1.2.3 Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Säcke sind durch das Kennzeichen „D“, die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, die Registriernummer sowie Monat und Jahr der Herstellung gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. „D/BAM/76 654/6/74“).

2. Vermerk im Begleitpapier

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 18“.

Ausnahme Nr. Str 19

(Verlängerung der Übergangsvorschriften für die Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klassen I a, I b und I c)

Abweichend von den §§ 1 und 2 der GefahrgutVStr dürfen Fahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten der GefahrgutVStr in ihrer Beschaffenheit nachweislich den in § 39 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), genannten Sprengstoffverkehrsverordnungen der Länder entsprechen haben und noch entsprechen, auch weiterhin, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in dem Umfang, den die Sprengstoffverkehrsordnungen jeweils zugelassen haben, Stoffe und Ge-

genstände der Klassen Ia, Ib und Ic befördern. Bis zum gleichen Zeitpunkt gelten die von der Bundesanstalt für Materialprüfung auf Grund des § 37 Abs. 3 Nr. 3 des Sprengstoffgesetzes erteilten Ausnahmegenehmigungen und die bisher genehmigten landesrechtlichen Ausnahmen von den Vorschriften der Sprengstoffverkehrsverordnungen, sofern die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigungen oder Ausnahmen nach dem 30. Juni 1973 abgelaufen ist oder noch ablaufen wird."

§ 2

Anlage 2 zu § 2 der AusnahmeV zur Gefahrgut-VStr wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die bisherigen Angaben in den Spalten 3 (Stoffe der Ziffer), 4 (Inhalt der Sondergenehmigung) und 5 (Fundstelle) werden wie folgt geändert:

Sondergenehmigung Nr.	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	—	—	TVA *** Nr. 1351/1974 *)
203	—	—	TVA Nr. 408/1974 **)
237	—	—	TVA Nr. 409/1974 **)
250	—	—	TVA Nr. 950/1973 **)
253	—	—	TVA Nr. 1724/1974 **)
277	—	„1 250 l“ ändern in „1 050 l“	TVA Nr. 1585/1974 **)
278	—	—	TVA Nr. 411/1974 **)
283	—	„31. 12. 1978“ ändern in „31. 12. 1976“	—
316	—	—	TVA Nr. 1506/1974 **)
322	1 a), 3 u. 4 12b, 61 e) u. f) 21 a) u. e) u. 22	—	TVA Nr. 1562/1973 *)
323	—	—	TVA Nr. 1352/1974 *)
324	—	„Zulassung eines Gemisches aus a) 90% Dinitrosopentamethylen-tetramin und mit mindestens 10% Magnesiumoxid oder b) 75% Dinitrosopentame-	

Sondergenehmigung Nr.	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
		thylen-tetramin 15% Calciumcarbonat und 10% verzweigtem, gesättigtem, aliphatischem Kohlenwasserstoff von durchschnittlichem Molekulargewicht 480 oder c) 75–80% Dinitrosopentamethylen-tetramin 17–20% anorganischer inerter Füllstoff 3–5% Paraffinöl“	
328	—	—	TVA Nr. 1736/1973 und 1023/1974 *)
343	—	—	TVA Nr. 874/1974 *)
354	—	—	TVA Nr. 1353/1974 *)
361	—	—	TVA Nr. 412/1974 **)
363	—	—	TVA Nr. 1564/1974 *)
363	—	—	TVA Nr. 1971/1973 *)
384	—	—	TVA Nr. 1677/1974 **)
405	—	—	TVA Nr. 952/1973 und 413/1974 und 875/1974 *)
420	—	Klammervermerk entfällt	TVA Nr. 876/1974 **)

*) Die Angaben in dieser Spalte werden wie vorstehend ergänzt.

***) Die bisherigen Angaben in dieser Spalte werden gestrichen und wie vorstehend ersetzt.

***) TVA = Tarif- und Verkehrs-Anzeiger für den Personen-, Gepäck-, Expressgut-, Güter- und Tierverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Bezugsquelle:

Tarifverkaufsstelle im Tarifbüro der Bundesbahndirektion Hannover

3 Hannover

Joachimstr. 8

2. In Anlage 2 werden folgende Angaben eingefügt:

Sonder-Ausnahmegenehmigung Nr.	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Sonder-/Ausnahmegenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
243	V	5, 6 a) und b), 7, 8, 21 b) bis f), 24, 32 und 35	Verpackungszulassung	TVA Nr. 901/1969
360	I d, I e, II, III a, III b, III c, IV a, V u. VII	bestimmte	Erleichterungen für die Verpackung	TVA Nr. 951/1973 Der vollständige Wortlaut dieser Ausnahmegenehmigung kann beim Bundesverkehrsministerium, Referat A 12, 53 BN-Bad Godesberg 1, Postfach 100, angefordert werden.
413	I b	63 b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1701/1972 und 953/1973
428	I b	—	Zulassung von Sprengsträngen in einer bestimmten Verpackung. Zusätzliche Bedingungen: Die für Gegenstände der Rn 2061 Ziffer 1 c) der GefahrgutVStr zu beachtenden Vorschriften der Anlagen A und B der GefahrgutVStr sind entsprechend anzuwenden. Bei Mengen über 500 kg (Faktor 20) ist die Beförderung auf der Straße nach § 7 erlaubnispflichtig (s. Rn 280001)	TVA Nr. 1726/1974
431	I a	11 a) und b)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1128/1973

Sonder-Ausnahmegenehmigung Nr.	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Sonder-/Ausnahmegenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
435	I e	—	Zulassung von 1. Dimethylamino-trimethylstannan 2. Tris (dimethylamino) boran 3. Tetrakis (dimethylamino) titan in einer bestimmten Verpackung Zusätzliche Bedingungen: Die für die Stoffe der Rn 2181 Ziffer 2 b) der der GefahrgutVStr zu beachtenden Vorschriften der Anlagen A und B GefahrgutVStr sind entsprechend anzuwenden.	TVA Nr. 1175/1973 und 1622/1974
438	V	34	Verpackungszulassung	TVA Nr. 1396/1973
443	IV a	83	Verpackungszulassung	TVA Nr. 53/1973
453	III a	1	Füllung von Tuben	TVA Nr. 547/1974
457	I b	5 e)	Verpackungszulassung	TVA Nr. 654/1974
459	V	21 a)	Verpackungszulassung Einschränkung: Diese Ausnahmegenehmigung gilt längstens bis zum 31. Mai 1976	TVA Nr. 878/1974
469	IV a	75	Zulassung von nichtzylindrischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 1 050 l	TVA Nr. 1358/1974 und 1727/1974

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom

23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1974

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Verordnung
über das Verfahren in Sortenschutzsachen
(Sortenschutzverordnung)**

Vom 16. Dezember 1974

Auf Grund des § 43 des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3416), wird verordnet:

I. Einleitung des Verfahrens

§ 1

Anmeldung

(1) Die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (§ 32 des Sortenschutzgesetzes) ist in dreifacher Ausfertigung auf Vordrucken einzureichen, die vom Bundessortenamt auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Die Anmeldung besteht aus:

1. dem Antrag (§ 2) und
2. der Anmeldebeschreibung (§ 4).

(2) Für jede Sorte ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

(3) Für Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, ist eine Übersetzung durch einen öffentlich bestellten Übersetzer beizubringen.

§ 2

Antrag

Der Antrag muß enthalten

1. den Namen oder bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die Firma oder sonstige Bezeichnung des Anmelders, seinen Wohnsitz oder Sitz, bei Orten außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes auch den Staat, sowie die Anschrift; bei der Anmeldung unter einer Firma ist ein Auszug aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister über die Eintragung der Firma beizufügen; ist der Anmelder Einzelkaufmann, so kann er neben seinem Namen seine Firma angeben;
2. falls ein Vertreter bestellt ist, seinen Namen und seine Anschrift; die Vollmacht ist dem An-

trag beizufügen; das Bundessortenamt kann die Vorlage einer öffentlich beglaubigten Vollmacht verlangen;

3. die Erklärung, daß die Erteilung des Sortenschutzes beantragt wird; in Fällen, in denen ein Sortenschutzrecht für mehrere gemeinsam beantragt wird, sind Angaben auch über die Aufteilung der Anteile der Berechtigten oder über das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis zu machen;
4. die Sortenbezeichnung (§ 8 des Sortenschutzgesetzes) oder eine Anmeldebezeichnung (§ 32 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes);
5. den Namen und die Anschrift des Ursprungszüchters oder Entdeckers und die Versicherung, daß nach Wissen des Anmelders weitere Personen an der Züchtung oder Entdeckung der Sorte nicht beteiligt sind;
6. falls der Anmelder nicht oder nicht allein der Ursprungszüchter oder Entdecker ist, die Angabe, wie die Sorte an ihn gelangt ist;
7. die Erklärung, daß Vermehrungsgut oder sonstiges Erntegut der Sorte
 - a) im Geltungsbereich des Sortenschutzgesetzes nicht vor der Anmeldung und
 - b) außerhalb dieses Geltungsbereichs nicht vor mehr als vier Jahren vor der Anmeldung mit Zustimmung des Sorteninhabers oder seines Rechtsvorgängers gewerbsmäßig vertrieben worden ist; gehört die Sorte zu einer neu in das Artenverzeichnis aufgenommenen Art, so hat sich die Erklärung nach Buchstabe a darauf zu beziehen, daß Vermehrungsgut oder sonstiges Erntegut der Sorte im Geltungsbereich des Sortenschutzgesetzes durch den Sorteninhaber oder seinen Rechtsvorgänger nicht vor mehr als vier Jahren vor der Aufnahme der Art in das Artenverzeichnis und nicht nach Ablauf von sechs Monaten nach der Aufnahme gewerbsmäßig vertrieben worden ist;
8. falls der Anmelder für die Sortenbezeichnung die Priorität eines für ihn in der Zeichenrolle

- des Patentamts eingetragenen oder zur Eintragung angemeldeten Warenzeichens oder einer für ihn international registrierten Marke in Anspruch nimmt (§ 9 Abs. 2 und 3 des Sortenschutzgesetzes), den Zeitpunkt der Eintragung oder Anmeldung des Warenzeichens oder der internationalen Registrierung der Marke;
9. falls der Anmelder eine natürliche Person ist, die Angabe, ob er Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder welche andere Staatsangehörigkeit er besitzt;
10. falls die Sorte bereits in einem anderen Verbandsstaat (§ 8 des Sortenschutzgesetzes) oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einem amtlichen Verzeichnis von Sorten angemeldet, in einem solchen Verzeichnis eingetragen, zur Erteilung eines Schutzrechts angemeldet oder für sie ein Schutzrecht erteilt worden ist, die Angabe des anderen Verbandsstaats oder Mitgliedstaats, des Zeitpunkts der Anmeldung, Eintragung oder Schutzerteilung sowie der Bezeichnung, unter der die Sorte in dem anderen Verbandsstaat oder Mitgliedstaat angemeldet, eingetragen oder geschützt worden ist; ist die Sorte in mehr als einem Verbandsstaat oder Mitgliedstaat angemeldet, eingetragen oder geschützt, so sind die Angaben für jeden dieser Verbandsstaaten oder Mitgliedstaaten zu machen;
11. falls ein Prioritätsrecht nach § 33 des Sortenschutzgesetzes beansprucht wird, die Angabe des Verbandsstaats und des Zeitpunkts der ersten Hinterlegung;
12. falls die Sortenbezeichnung angemeldet wird, die Erklärung, daß der Anmelder vom Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes an darauf verzichtet, für die Sorte und jede andere Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art Rechte aus Warenzeichen geltend zu machen, die mit der Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselt werden können und für ihn in einem anderen Verbandsstaat, der für Sorten dieser Art Sortenschutz gewährt, geschützt sind (§ 37 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes);
13. die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters.

§ 3

Änderungen von Angaben

Änderungen des Namens, der Firma oder der sonstigen Bezeichnung des Anmelders, seines Wohnsitzes oder Sitzes und der Anschrift sind dem Bundessortenamt unverzüglich mitzuteilen. Bei Namens-, Firmen- und Bezeichnungsänderungen sind die Belege beizufügen.

§ 4

Anmeldebeschreibung

(1) Die Anmeldebeschreibung muß enthalten:

1. die Sortenbezeichnung oder die Anmeldebezeichnung;

2. Angaben über die Ausprägung der für die Eingruppierung der Sorte bedeutsamen Merkmale, bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auf Anforderung des Bundessortenamts auch der entsprechenden Merkmale der Erbkomponenten.

(2) Die Anmeldebeschreibung kann durch Abbildungen ergänzt werden.

§ 5

Anmeldung einer Sortenbezeichnung

Für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung nach § 38 des Sortenschutzgesetzes gelten § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 und § 2 Nr. 1, 8, 12 und 13 entsprechend.

§ 6

Andere Anträge

(1) Für andere Anträge als die in den §§ 1 und 5 bezeichneten Anmeldungen gelten § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Nr. 1, 2, 4, 9 und 13 und § 3 entsprechend. Die Anträge sind zu begründen.

(2) Der Antrag auf Festsetzung einer Vergütung, Bedingung oder Beschränkung bei der Jedermannserlaubnis nach § 21 Abs. 7 des Sortenschutzgesetzes soll einen Vorschlag für die festzusetzende Vergütung, Bedingung oder Beschränkung enthalten.

II. Prüfung und Nachprüfung der Sorte

§ 7

Prüfung der Sorte

(1) Die Prüfung der Sorte durch Anbau und weiter erforderliche Untersuchungen (§ 36 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes) beginnt in der nächsten auf die Anmeldung folgenden Vegetationsperiode, wenn die Anmeldung bis zu dem vom Bundessortenamt im Blatt für Sortenwesen für die jeweilige Art bekanntgemachten Termin eingegangen ist.

(2) Macht der Anmelder ein Prioritätsrecht nach § 33 des Sortenschutzgesetzes unter Einhaltung der für die Vorlage des erforderlichen Vermehrungsguts in § 36 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes festgelegten Frist geltend, so beginnt die Prüfung in der Vegetationsperiode, die dem nächsten gemäß § 8 Abs. 1 bestimmten Einsendetermin folgt.

(3) Bei Sorten von Arten, die dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegen, kann auf Antrag des Anmelders das Prüfungsverfahren bis zum Abschluß des Zulassungsverfahrens nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut ausgesetzt werden.

(4) Die Prüfung wird durchgeführt, bis die Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes unanfechtbar geworden ist.

§ 8

Einsendung des Vermehrungsguts

(1) Das Bundessortenamt bestimmt, wann, wohin und in welcher Menge und Beschaffenheit das für

die Prüfung der Sorte erforderliche Vermehrungsgut zu liefern ist. Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, kann das Bundessortenamt verlangen, daß auch Vermehrungsgut der Erbkomponenten eingesandt wird.

(2) Soweit das Bundessortenamt in begründeten Fällen nicht etwas anderes zuläßt, muß das Vermehrungsgut für jede Prüfung aus der der Prüfung vorausgegangenen Vegetationsperiode stammen. Das Vermehrungsgut darf keiner chemischen oder besonderen physikalischen Behandlung unterzogen worden sein, es sei denn, daß das Bundessortenamt eine solche Behandlung gestattet oder vorschreibt. Soweit das Vermehrungsgut einer Behandlung im Sinne von Satz 2 unterzogen worden ist, müssen die Art der Behandlung und, soweit dabei Mittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, die Wirkstoffe angegeben werden.

§ 9

Durchführung der Prüfung

Das Bundessortenamt bestimmt den Prüfungsumfang unter Berücksichtigung der botanischen und ökologischen Gegebenheiten. Dem Prüfungsanbau werden Anbaupläne zugrundegelegt. Über die Ausführung der Pläne sowie über alle für die Beurteilung der Sorte erforderlichen Beobachtungen und Ermittlungen sind Aufzeichnungen zu machen.

§ 10

Unterrichtung des Anmelders

Das Bundessortenamt unterrichtet den Anmelder über das Ergebnis der Prüfung eines jeden Jahres.

§ 11

Prüfungsbericht

(1) Das Bundessortenamt erstellt einen Prüfungsbericht, sobald es die Ergebnisse der Prüfung zur Beurteilung der Sorte für ausreichend hält. Ein Prüfungsbericht wird auch erstellt, wenn der Anmelder auf Grund mehrjähriger Prüfungsergebnisse eine Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes beantragt.

(2) Der Prüfungsbericht wird dem Anmelder mitgeteilt.

§ 12

Nachprüfung des Fortbestehens der Sorte

(1) Für die Nachprüfung des Fortbestehens einer geschützten Sorte (§ 16 des Sortenschutzgesetzes) gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

(2) Der Sortenschutzinhaber wird über das Ergebnis der Nachprüfung unterrichtet, falls sich Mängel hinsichtlich der Homogenität oder der Beständigkeit der Sorte ergeben haben.

(3) Haben sich bei der Nachprüfung des Fortbestehens der Sorte Mängel ergeben, die die Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung des Sortenschutzes rechtfertigen, so erstellt das Bundessortenamt als

Grundlage für dieses Verfahren einen Prüfungsbericht, der dem Sortenschutzinhaber mitgeteilt wird.

III. Verfahren vor der Prüfabteilung

§ 13

Verfahrensbeteiligte

(1) Beteiligte an dem Verfahren vor der Prüfabteilung sind

1. im Verfahren wegen Erteilung des Sortenschutzes der Anmelder und Dritte, die nach § 35 des Sortenschutzgesetzes Einwendungen erhoben haben,
2. im Verfahren wegen Löschung der Sortenbezeichnung oder wegen Eintragung einer vorläufigen Sortenbezeichnung auf Antrag (§ 11 des Sortenschutzgesetzes) der Sortenschutzinhaber und der Antragsteller,
3. im Verfahren wegen Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung der Sortenschutzinhaber und Dritte, die nach § 38 in Verbindung mit § 35 des Sortenschutzgesetzes Einwendungen erhoben haben.

(2) Den Schriftsätzen eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

(3) Schriftsätze, die Einwendungen nach § 35 des Sortenschutzgesetzes, Sachanträge oder die Zurücknahme einer Anmeldung oder eines Antrags enthalten, sind den übrigen Beteiligten zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist von Amts wegen zuzustellen, andere Schriftsätze sind ihnen formlos mitzuteilen, sofern nicht die Zustellung angeordnet wird.

§ 14

Bevollmächtigte

Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt sein. Zustellungen, Ladungen und sonstige Mitteilungen sind im Falle einer Vertretung nur an den Bevollmächtigten zu richten.

§ 15

Anhörung der Beteiligten

Den Beteiligten ist vor jeder Entscheidung, durch die sie beschwert würden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IV. Verfahren vor dem Beschlußausschuß

§ 16

Verfahrensbeteiligte

(1) Beteiligte an dem Verfahren vor dem Beschlußausschuß sind

1. im Einspruchsverfahren der Einspruchsführer und die anderen Beteiligten an dem Verfahren vor der Prüfabteilung,

2. im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Sortenschutzes oder Erteilung einer Zwangserlaubnis der Antragsteller und der Sortenschutzinhaber,
3. im Verfahren wegen Aufhebung des Sortenschutzes der Sortenschutzinhaber,
4. im Verfahren wegen Festsetzung einer Vergütung, Beschränkung oder Bedingung bei der Jedermannserlaubnis der Antragsteller, der Sortenschutzinhaber sowie jeder, der von der Jedermannserlaubnis Gebrauch gemacht hat, sofern er beim Bundessortenamt seine Beteiligung schriftlich anzeigt.

(2) § 13 Abs. 2 und 3 und § 14 gelten entsprechend.

§ 17

Mündliche Verhandlung

Der Beschlußausschuß entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, wenn der Vorsitzende dies für sachdienlich hält. Widerspricht einer der Beisitzer, so hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden.

§ 18

Vorbereitung der Verhandlung

(1) Der Vorsitzende soll das Verfahren so vorbereiten, daß der Beschlußausschuß möglichst in einer Sitzung entscheiden kann. Der Vorsitzende kann alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Maßnahmen treffen und zu diesem Zwecke insbesondere

1. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Ausführungen sowie die Vorlegung von Urkunden aufgeben,
2. im Verfahren nach § 21 oder § 22 des Sortenschutzgesetzes das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen,
3. Zeugen oder Sachverständige, auf die sich ein Beteiligter bezogen hat oder deren Anhörung erforderlich erscheint, zur mündlichen Verhandlung oder zur Beweisaufnahme laden oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen,
4. eine Einnahme des Augenscheins anordnen.

(2) Der Vorsitzende kann Beweisaufnahmen anordnen und durchführen. Die Beteiligten sind zu den Beweisaufnahmen zu laden.

§ 19

Ladung, Ort des Verhandlungstermins

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Beisitzer, die Beteiligten sowie etwaige Zeugen und Sachverständige. Bei der Ladung soll eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden.

(2) Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie im Termin weder erschienen noch vertreten sind.

(3) Die Verhandlungstermine werden in der Regel am Sitz des Bundessortenamts abgehalten. Aus besonderen Gründen kann der Vorsitzende einen Termin an einem anderen Ort anberaumen.

§ 20

Verhinderung eines Beisitzers

(1) Ist ein Beisitzer an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so hat er dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) Beisitzer, die nach § 24 Abs. 6 des Sortenschutzgesetzes von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 21

Beratung und Abstimmung

(1) Die Sitzungen des Beschlußausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er berichtet dem Beschlußausschuß über den Sachverhalt und über das Ergebnis etwaiger Prüfungen. Er kann die Berichterstattung einem Beisitzer übertragen.

(3) Bei den Beratungen und Abstimmungen des Beschlußausschusses dürfen nur die zur Entscheidung Berufenen zugegen sein.

(4) Bei den Abstimmungen des Beschlußausschusses stimmen zunächst die Beisitzer ab, und zwar der im Lebensalter jüngere vor dem älteren, zuletzt stimmt der Vorsitzende. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, so kann die Entscheidung durch schriftliche Befragung der Beisitzer getroffen werden. Widerspricht ein Beisitzer, so hat eine Beratung stattzufinden.

§ 22

Entscheidung

Die Entscheidung des Beschlußausschusses ist den anwesenden Beteiligten oder Bevollmächtigten der Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Gründe zu eröffnen. Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben, einer Unterschrift der Beisitzer bedarf es nicht.

§ 23

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme wird eine Niederschrift geführt. Der Präsident des Bundessortenamts bestimmt als Schriftführer einen Dienstangehörigen des Bundessortenamts.

(2) Die Niederschrift enthält

1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Namen des Vorsitzenden, der Beisitzer und des Schriftführers,

3. die Bezeichnung der Sache,
4. die Namen der erschienenen Beteiligten, ihrer Bevollmächtigten und Beistände.

(3) Durch Aufnahme in die Niederschrift sind festzuhalten

1. die Anträge und Erklärungen der Beteiligten,
2. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
3. das Ergebnis eines Augenscheins,
4. die Entscheidung des Beschlusses,
5. die Mitteilung der Entscheidung und der wesentlichen Gründe an die Beteiligten oder ihre Bevollmächtigten.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

V. Schlußvorschriften

§ 24

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Sortenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sortenschutzverordnung vom 10. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 622) außer Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung Ausführerstattung EWG

Vom 16. Dezember 1974

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, der §§ 9 und 10 Abs. 1, der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 228 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen und Handelsregelungen hinsichtlich der Erstattungen bei der Ausfuhr erlassen worden sind.

(2) Bei Lieferungen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist Artikel 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 314 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung auf Waren anzuwenden, die

1. als Schiffsbedarf
 - a) auf bezugsberechtigte Schiffe im Sinne des § 135 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Zollordnung geliefert oder

b) von einem Schiffsausrüster in einem Freihafen bezogen worden sind, sofern sie nachweislich auf bezugsberechtigte Schiffe im Sinne des § 135 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Zollordnung im Wirtschaftsgebiet oder auf Seeschiffe in Häfen außerhalb des Wirtschaftsgebietes weitergeliefert werden,

2. als Luftfahrzeugbedarf zum Verbrauch an Bord während des Fluges im internationalen Flugverkehr abgegeben werden und zu diesem Zweck von einem gewerblichen Luftfahrzeugausrüster an ein Luftfahrtunternehmen geliefert oder von selbstausrüstenden Luftfahrtunternehmen bezogen worden sind,

3. an Streitkräfte auf Grund von Verträgen mit amtlichen Beschaffungsstellen der Streitkräfte geliefert worden sind. Diese Waren gelten als von den Streitkräften zu ihrer ausschließlichen Verwendung frei von Eingangsabgaben eingeführt, außer wenn sie an Streitkräfte im Land Berlin geliefert werden. Mit der Übergabe gehen die Waren in die Zollgutverwendung der Streitkräfte über.

(3) Erstattungen werden nicht gewährt für Waren, die im Rahmen von aktiven Veredelungsverkehren als Ersatzgut oder als Vorgriffgut (§§ 47 bis 51 des Zollgesetzes) oder von passiven Veredelungsverkehren (§ 52 des Zollgesetzes) ausgeführt, zur Aus-

landslagerung (§ 56 der Allgemeinen Zollordnung) oder zur Auslandsbeförderung (§ 55 der Allgemeinen Zollordnung) abgefertigt werden.

§ 2

Zuständigkeit für die Gewährung von Erstattungen

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Antragsteller und Antrag

(1) Antrag auf Erstattung kann nur stellen, wer das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 295 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung genannte Kontroll-exemplar beantragt hat (§ 6).

(2) Sind die Waren als Schiffsbedarf an Schiffsausrüster im Freihafen geliefert worden, so kann das Kontroll-exemplar nur von dem Schiffsausrüster beantragt werden, für den die Waren in den Freihafen verbracht worden sind.

(3) Der Antrag auf Erstattung ist nach vorgeschriebenem Muster beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas einzureichen.

§ 4

Nachweise

(1) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch darzutun und die notwendigen Beweise zu erbringen.

(2) Der Antragsteller hat insbesondere vor Gewährung der Erstattung dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas nachzuweisen:

1. die Ausfuhr der Waren und den Zeitpunkt der Ausfuhr oder die Abfertigung der Waren zu dem in Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG genannten Verfahren
durch das in § 3 Abs. 1 genannte Kontroll-exemplar,
2. daß es sich um ein Erzeugnis mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, soweit der Nachweis nach einer Verordnung des Rates oder der Kommission erforderlich ist,
durch geeignete Unterlagen,
3. im Falle der Wiederausfuhr von Waren, die zuvor aus einem dritten Land eingeführt worden sind, daß die ausgeführten Waren mit den eingeführten Waren identisch sind und die Abschöpfungen auf diese Waren bei der Einfuhr erhoben worden sind, soweit der Nachweis nach einer Verordnung des Rates oder der Kommission erforderlich ist,
durch geeignete Unterlagen,
4. bei Waren,
 - a) die in den Anhängen B und C der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 S. 13) in

der jeweils geltenden Fassung genannt sind, die nach dieser Vorschrift zur Berechnung der Ausfuhrerstattung erforderlichen Angaben durch geeignete Unterlagen,

- b) die in dem Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, die zur Herstellung der auszuführenden Ware verwendeten Mengen an Saccharose, Glukose oder Glukosesirup,
durch geeignete Unterlagen.

§ 5

Sicherheitsleistung

(1) Wird auf Antrag eine Vorauszahlung auf den Erstattungsbetrag nach Artikel 9 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG gewährt oder die Erstattung nach Artikel 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 59 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, so ist die in diesen Fällen vorgeschriebene Sicherheit zu leisten. Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas trifft die Entscheidung über den Verfall der Sicherheit.

(2) Für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften der §§ 132 bis 141 der Reichsabgabenordnung sinngemäß. Auf Grund der §§ 135 und 136 der Reichsabgabenordnung erlassene Vorschriften finden sinngemäß Anwendung. Für die Befriedigung des Rückzahlungsanspruchs durch Verwertung von Sicherheiten gilt § 381 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

§ 6

Kontroll-exemplar

(1) Die Erklärung nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG ist mit dem Kontroll-exemplar abzugeben.

(2) Für die Erteilung des Kontroll-exemplars ist, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, die Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung) zuständig.

(3) Das Kontroll-exemplar ist vom Antragsteller auszufüllen, zu unterzeichnen und bei der Versandzollstelle einzureichen. Gleichzeitig ist ihr die Ausfuhrsendung zur Ausfuhrabfertigung zu stellen oder anzumelden. Der Ausfuhrschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung sind beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist.

(4) Sofern der Ausfuhrer nicht von dem Verfahren des Artikels 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG Gebrauch macht und die Ausfuhrsendung aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung unmittelbar nach dritten Ländern ausgeführt wird, ist das Kontroll-exemplar bei der Ausgangszollstelle (§ 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 der Außenwirtschaftsverordnung) zur Bestätigung des Ausgangs der Ausfuhr-

sendung aus der Gemeinschaft vorzulegen. Im Falle der Lieferung in andere Mitgliedstaaten für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG bezeichneten Bestimmungen ist das Kontrolllexemplar der Bestimmungszollstelle vorzulegen, die die Lieferung der Sendung überwacht.

(5) Das Kontrolllexemplar für die Lieferung als Schiffs- oder Luftfahrzeugbedarf im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilt die von der Oberfinanzdirektion bestimmte Zollstelle

1. bei Lieferungen

- a) auf Schiffe, wenn die Lieferung durch Vorlage einer Empfangsbestätigung des Bezugsberechtigten (§ 135 Abs. 3 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung),
- b) durch Luftfahrzeugausrüster, wenn die Lieferung durch Vorlage einer Empfangsbestätigung des Luftfahrtunternehmens nachgewiesen wird,

2. bei Bezug durch Schiffsausrüster im Freihafen oder durch selbstausrüstende Luftfahrtunternehmen, wenn der Bezug glaubhaft gemacht wird; die Oberfinanzdirektion läßt beim Vorliegen eines Bedürfnisses dieses Verfahren im Einzelfall auch für Luftfahrzeugausrüster zu.

Das Kontrolllexemplar wird nur erteilt, wenn es unverzüglich nach Ablauf des Kalendermonats beantragt wird, in dem die Ware geliefert oder bezogen worden ist. Lieferungen eines Kalendermonats können in einem Kontrolllexemplar zusammengefaßt werden.

(6) Bei Lieferung an Streitkräfte im Geltungsbereich dieser Verordnung sind die Waren der zuständigen Zollstelle zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, die Lieferung an die Streitkräfte zollamtlich zu überwachen. Die Waren werden dem Antragsteller nach zollamtlicher Behandlung zur Lieferung an die Streitkräfte überlassen. Die Zollstelle bestätigt in dem Kontrolllexemplar die Lieferung, wenn sie durch eine nach vorgeschriebenem Muster ausgestellte Empfangsbestätigung der Streitkräfte nachgewiesen ist.

(7) Für die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung gelten die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

§ 7

Bewilligung des Erstattungs-Veredelungsverkehrs

(1) Sollen Grunderzeugnisse im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 in einem Zollkontrollverfahren nach Artikel 2 der genannten Verordnung bearbeitet oder verarbeitet werden, so bedarf es der Bewilligung eines Erstattungs-Veredelungsverkehrs. Für die Bewilligung ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller die Arbeiten ausführen will.

(2) In dem Antrag sind die zur Bearbeitung oder Verarbeitung vorgesehenen Grunderzeugnisse sowie die daraus herzustellenden Verarbeitungserzeugnisse oder Waren im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 (Verede-

lungserzeugnisse) nach Art und Beschaffenheit unter Angabe der Zolltarifnummer und der Zolltarifstelle zu bezeichnen. Außerdem ist anzugeben, für welche Menge an Grunderzeugnissen und für welchen Zeitraum der Erstattungs-Veredelungsverkehr beantragt wird. Sollen bei der Herstellung der Veredelungserzeugnisse neben den Grunderzeugnissen andere Waren im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs (§§ 48 bis 51 des Zollgesetzes) veredelt werden, so ist dies in dem Antrag ebenfalls anzugeben.

(3) Die Bewilligung ist davon abhängig, daß der Antragsteller

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, regelmäßige Abschlüsse macht und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist,
2. die Verpflichtungserklärung nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 250 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung abgibt,
3. auf Verlangen folgende Angaben in zwei Stücken vorlegt:
 - a) Ort und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Grunderzeugnisse gelagert, bearbeitet oder verarbeitet werden,
 - b) Beschreibung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge mit Angaben über die voraussichtliche Ausbeute.

(4) Die Bewilligung wird schriftlich erteilt. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 bei der Bewilligung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Bei der Bewilligung wird bestimmt, welche Zollstelle den Erstattungs-Veredelungsverkehr überwacht (überwachende Zollstelle).

(5) Betriebe, in denen Grunderzeugnisse im Rahmen des Erstattungs-Veredelungsverkehrs bearbeitet oder verarbeitet werden, unterliegen der amtlichen Überwachung.

(6) Auf Verlangen der überwachenden Zollstelle hat derjenige, dem der Erstattungs-Veredelungsverkehr bewilligt worden ist (Veredeler), über die Warenbewegung und Veredelung Anschreibungen zu führen. Als solche Anschreibungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und die Veredelungsarbeiten übersichtlich wiedergeben. Die überwachende Zollstelle kann auf die Anschreibungen verzichten, soweit ihr die amtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint.

(7) Der Veredeler ist verpflichtet,

1. jede Veränderung hinsichtlich der Angaben nach Absatz 3 Nr. 3 der zuständigen Zollstelle unverzüglich anzuzeigen,
2. die in Absatz 6 genannten Unterlagen und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang, die Handelsbücher entsprechend der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.

§ 8

Verfahren im Erstattungs-Veredelungsverkehr

(1) Die Grunderzeugnisse werden auf Antrag des Veredellers von der überwachenden Zollstelle, mit Zustimmung dieser Stelle auch von einer anderen Zollstelle, in den Erstattungs-Veredelungsverkehr überführt. Der Antrag ist nach vorgeschriebenem Muster in vier Stücken, im Falle der Überführung durch eine andere Zollstelle in fünf Stücken zu stellen.

(2) Die Grunderzeugnisse sind der überwachenden Zollstelle unter Vorlage des Antrags und, soweit erforderlich, der Ausfuhrlizenz oder der Voraussetzungsbescheinigung anzumelden. Die Zollstelle kann verlangen, daß die Grunderzeugnisse am Amtsplatz (§ 12 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung) oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorgeführt werden. Ergibt die Prüfung des Antrags mit Anmeldung keine Beanstandungen, so gibt die Zollstelle die Grunderzeugnisse für den Erstattungs-Veredelungsverkehr frei. Der Tag der Freigabe gilt als Tag der Annahme der Erklärung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69.

(3) Anstelle der freigegebenen können andere Grunderzeugnisse bearbeitet oder verarbeitet werden, die den freigegebenen Grunderzeugnissen nach Menge und Beschaffenheit entsprechen.

§ 9

Abmeldung vom Erstattungs-Veredelungsverkehr und Ausfuhr

(1) Die Veredelungserzeugnisse sind bei der überwachenden Zollstelle abzumelden; die Abmeldung ist nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken vorzunehmen. In die Abmeldung sind auch die für die Abrechnung des Erstattungs-Veredelungsverkehrs erforderlichen Angaben aufzunehmen. Für die Abmeldung gelten die Fristen gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69. Veredelungserzeugnisse, für die entsprechend ihrem Gehalt an Inhaltsstoffen unterschiedliche Erstattungsätze festgesetzt sind, sind der überwachenden Zollstelle vorzuführen. Die Zollstelle kann die Vorführung der Veredelungserzeugnisse auch in anderen Fällen verlangen, wenn dies die Überwachung des Erstattungs-Veredelungsverkehrs erfordert. In der Abmeldung ist zu versichern, daß zum Herstellen der Veredelungserzeugnisse die nach § 8 Abs. 2 Satz 3 freigegebenen Grunderzeugnisse oder andere Grunderzeugnisse verwendet worden sind, die diesen nach ihrer Beschaffenheit entsprochen haben; auf Verlangen der überwachenden Zollstelle ist dies durch zusätzliche Unterlagen nachzuweisen. Der Veredeller erhält ein Stück der Abmeldung zurück.

(2) Die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse ist durch ein Kontroll Exemplar nachzuweisen. Das Kontroll Exemplar ist zusammen mit der Abmeldung der überwachenden Zollstelle vorzulegen. Der Ausfuhrschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung sind beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist.

(3) Die Zollstelle prüft die Angaben in der Abmeldung und dem Kontroll Exemplar. Ergeben sich keine Beanstandungen, so vermerkt sie dies in der Abmeldung und erteilt das Kontroll Exemplar. § 8 Abs. 4 und 7 findet Anwendung.

(4) Sind für die Herstellung der Veredelungserzeugnisse neben den Grunderzeugnissen andere Waren im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs verwendet worden, so sind die Veredelungserzeugnisse zu stellen. Im übrigen bleiben die Absätze 1 bis 3 unberührt.

§ 10

Abrechnung des Erstattungs-Veredelungsverkehrs

Zur Feststellung, ob die Veredelungserzeugnisse innerhalb der dafür geltenden Fristen abgemeldet worden sind, wird der Erstattungs-Veredelungsverkehr spätestens bei Ablauf dieser Fristen abgerechnet. Die Abrechnung kann zusammengefaßt für die in einem Kalendermonat oder im Kalendervierteljahr abgelaufenen Fristen vorgenommen werden. Bei der Abrechnung werden die nach § 8 Abs. 2 Satz 3 freigegebenen Grunderzeugnisse in der Reihenfolge ihrer Freigabe auf die abgemeldeten Veredelungserzeugnisse angerechnet.

§ 11

Erstattungs-Lagerverkehr

(1) Sollen im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 aufgeführte Waren gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung einem Zollagerverfahren unterworfen werden, so ist die Zollanmeldung abweichend von § 90 der Allgemeinen Zollordnung in vier Stücken, im Falle des § 90 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung in fünf Stücken abzugeben. Sollen solche Waren gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung in einem Lager in einem Freihafen gelagert werden, so sind sie bei der zuständigen Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in fünf Stücken anzumelden. Zusammen mit der Anmeldung nach Satz 1 oder 2 ist, soweit erforderlich, die Ausfuhrlizenz oder die Voraussetzungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Die Ausfuhr der Waren ist durch ein Kontroll Exemplar nachzuweisen. Dieses ist zusammen mit der Abmeldung der Waren der zuständigen Zollstelle vorzulegen. Der Ausfuhrschein oder die Versandausfuhrerklärung ist beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist. § 6 Abs. 4 und 7 findet Anwendung.

§ 12

Zusätzliche Bestimmungen für Malz

(1) Für Malz, für das in Rechtsakten des Rates oder der Kommission ein besonderer Erstattungsatz festgesetzt wird, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. Den in den Rechtsakten des Rates oder der Kommission vorgeschriebenen Meldungen an die zuständige Zollstelle sind beizufügen:

- a) eine Beschreibung und Zeichnung der Lager Räume in zwei Stücken;
- b) die Ausfuhrlizenz, soweit die Erstattung im voraus festgesetzt worden ist.

Ist derjenige, der die Meldung abgibt, nicht Hersteller und Lagerhalter, so ist die Meldung auch von diesen Personen zu unterzeichnen.

2. Betriebe, in denen Gerste und Malz gelagert werden, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten Meldungen sind, unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Zollstellen.

Die Inhaber der in Nummer 1 genannten Betriebe sind verpflichtet,

- a) Aufzeichnungen über den Zu- und Abgang oder sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Gerste und Malz, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten Meldungen sind, zu führen;
- b) die in Buchstabe a bezeichneten Bestände an Gerste und Malz in den gemeldeten Lagerräumen getrennt von anderen Beständen zu lagern und
- c) die in Buchstabe a genannten Aufzeichnungen und die Belege, die sich auf die in Buchstabe a bezeichneten Vorgänge beziehen, sieben Jahre aufzubewahren.

Die zuständige Zollstelle kann dem Ausführer, dem Hersteller und dem Lagerhalter Auflagen machen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

3. Zum Zwecke der Überwachung haben der Ausführer, der Hersteller und der Lagerhalter den Zollstellen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsstätten und die Aufnahme der Bestände an Gerste und Malz, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten Meldungen sind, während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die für die Prüfung in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besondere Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
4. Der Ausführer hat im Feld 106 des Kontroll exemplars zu erklären, daß das Malz oder die Gerste, aus der das Malz hergestellt worden ist, aus Beständen stammt, die nach den Rechtsakten des Rates oder der Kommission gemeldet worden sind.
5. Die Ausführer, Hersteller und Lagerhalter haben die Verpflichtung, die ihnen gegenüber den Zollstellen obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Betriebsleiter zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Zollstelle schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen; die Betriebsleiter haben die Anzeige mitzuunterschreiben.

(2) Örtlich zuständig ist die Zollstelle, in deren Bezirk

1. das Malz, für das die Erstattung in Anspruch genommen werden soll, oder

2. die Gerste, soweit das Malz erst nach Beginn des Wirtschaftsjahres hergestellt wird,

zu Beginn des Wirtschaftsjahres lagert. Die Oberfinanzdirektion kann eine andere Zollstelle als örtlich zuständige Zollstelle bestimmen.

§ 13

Gewährung der Erstattung

(1) Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas setzt die Erstattung durch Bescheid fest. Der Bescheid kann formlos ergehen; § 212 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß. Der Erstattungsanspruch wird mit der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(2) Wird eine Erstattung ganz oder teilweise abgelehnt oder wird eine gezahlte Erstattung zurückgefordert, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Er hat eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist und über die Fristen zu enthalten. § 237 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß.

(3) Erstattungsforderungen sind unverzinslich.

§ 14

Anderung oder Zurücknahme des Erstattungsbescheides

(1) Erstattungsbescheide sind zurückzunehmen oder zu ändern, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung der Erstattung nicht vorgelegen haben oder entfallen sind.

(2) Für andere Verfügungen des Hauptzollamtes Hamburg-Jonas und der Zollstellen im Erstattungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 91 bis 93 und 96 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

§ 15

Anzeigepflichten

(1) Werden ausgeführte Waren von dem Erstattungsberechtigten oder für ihn in die Gemeinschaft zurückverbracht, so hat er das Zurückverbringen der zuständigen Zollstelle unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt nicht für ausgeführte Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr wieder eingeführt und nach Veredelung wieder ausgeführt werden.

(2) Ist eine Ware zum Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 304/71 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 35 S. 31) in der jeweils geltenden Fassung nach einem Bestimmungsbahnhof außerhalb der Gemeinschaft abgefertigt worden und endet die Beförderung innerhalb der Gemeinschaft, so ist dies vom Erstattungsberechtigten der zuständigen Zollstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 16

Beweislast und Rückforderungen

(1) Der Empfänger der Ausfuhrerstattung trägt auch nach dem Empfang des Erstattungsbetrags in

dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Bundesfinanzverwaltung gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ausfuhrerstattung bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 1 erlischt der Anspruch auf die Erstattung; eine gezahlte Erstattung gilt von Anfang an als zu Unrecht empfangen.

(3) Zu Unrecht empfangene Erstattungsbeträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Erstattungsbeträge sind -- außer im Fall des Artikels 6 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69 -- vom Zeitpunkt des Empfangs an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung Ausfuhrerstattungen EWG vom 24. Januar 1968 (Bundesanzeiger Nr. 18 vom 26. Januar 1968), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung von Zinsregelungen in Verordnungen zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen vom 14. Februar 1973 (Bundesanzeiger Nr. 34 vom 17. Februar 1973), und die Verordnung Ausfuhrerstattung Malz 1974 vom 29. Juli 1974 (Bundesanzeiger Nr. 139 vom 31. Juli 1974) außer Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.